

Anlage 1

Gegenüberstellung der neuen und alten Fassung der (Stadtarchiv-Satzung)

Neue Fassung	Alte Fassung
<p><i>Abschnitt I – Allgemeines</i></p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung gilt für die Archivierung und <i>Benutzung</i> von Unterlagen im Stadtarchiv München</p>	<p><i>I. Abschnitt Allgemeines</i></p> <p>Diese Satzung gilt für die Archivierung und <i>Benützung</i> von Unterlagen im Stadtarchiv München</p>

Neue Fassung	Alte Fassung
<p data-bbox="165 282 544 320">§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p data-bbox="165 389 788 636">(1) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen <i>amtlicher und nicht amtlicher Herkunft, die vom Stadtarchiv München zur dauernden Aufbewahrung übernommen werden.</i></p> <p data-bbox="165 658 735 958"><i>Zur Nutzung des Archivguts notwendige Findhilfsmittel sind hinsichtlich ihrer Zugänglichmachung Archivgut gleichgestellt, wobei sie von der allgemeinen Schutzfrist nach § 9 Abs. 1 Satz 1 ausgenommen sind.</i></p> <p data-bbox="165 1028 746 1547">Unterlagen sind <i>unabhängig von ihrer Speicherungsform alle Aufzeichnungen, insbesondere Urkunden, Amtsbücher, Akten, Schriftstücke, Karteien, Karten, Risse, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis dieser Informationen und deren Nutzung notwendig sind.</i></p> <p data-bbox="165 1883 794 1971">(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die für wissenschaftliche Forschung, zur Sicherung</p>	<p data-bbox="820 282 1198 320">§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p data-bbox="820 389 1390 741">Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen <i>einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die bei der Landeshauptstadt München und bei sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts erwachsen sind</i></p> <p data-bbox="820 920 1385 1547">Unterlagen sind <i>vor allem</i> Urkunden, Amtsbücher, Akten, Schriftstücke, <i>amtliche Publikationen</i>, Karteien, Karten, Risse, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente <i>und alle anderen, auch elektronischen Aufzeichnungen, unabhängig von ihrer Speicherungsform</i>, sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis dieser Informationen und deren Nutzung notwendig sind.</p> <p data-bbox="820 1615 1315 1809"><i>Zum Archivgut gehört auch Dokumentationsmaterial, das vom Stadtarchiv ergänzend gesammelt wird.</i></p> <p data-bbox="820 1883 1350 1971">(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die für wissenschaftliche Forschung, zur</p>

<p>berechtigter Belange Betroffener oder Dritter oder für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung von bleibendem Wert sind.</p> <p><i>Über die Archivwürdigkeit entscheidet das Stadtarchiv München.</i></p> <p>(3) Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten.</p>	<p>Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter oder für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung von bleibendem Wert sind.</p> <p>(3) Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten.</p>
--	---

Neue Fassung	Alte Fassung
<p data-bbox="153 253 496 286">Abschnitt II – Aufgaben</p> <p data-bbox="153 360 596 394">§ 3 Aufgaben des Stadtarchivs</p> <p data-bbox="153 468 778 714">(1) Die Landeshauptstadt München unterhält ein Archiv. Das Stadtarchiv ist die städtische Fachdienststelle für alle Fragen des städtischen Archivwesens und <i>für Fragen</i> der Stadtgeschichte.</p> <p data-bbox="153 788 778 1406">(2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, das Archivgut aller städtischen <i>Organe, Ämter, Dienststellen, Beiräte und sonstigen Einrichtungen, aller städtischen Eigenbetriebe, Gesellschaften, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, aller unter städtischer Verwaltung oder Aufsicht stehenden Stiftungen sowie – im Falle gesonderter Vereinbarungen – der Zweckverbände, an denen die Landeshauptstadt München beteiligt ist</i>, zu archivieren.</p> <p data-bbox="153 1429 778 1675">Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger der Landeshauptstadt München und der Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen.</p> <p data-bbox="153 1749 778 1944">(3) Das Stadtarchiv kann auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen archivieren. Es gilt diese Satzung, soweit Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften</p>	<p data-bbox="778 253 1098 286">II. Abschnitt Aufgaben</p> <p data-bbox="778 360 1222 394">§ 3 Aufgaben des Stadtarchivs</p> <p data-bbox="778 468 1402 714">(1) Die Landeshauptstadt München unterhält ein Archiv. Das Stadtarchiv ist die städtische Fachdienststelle für alle Fragen des städtischen Archivwesens und der Stadtgeschichte.</p> <p data-bbox="778 788 1402 981">(2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, das Archivgut aller städtischen <i>Ämter sowie der städtischen Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften</i> zu archivieren.</p> <p data-bbox="778 1429 1402 1675">Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger der Landeshauptstadt München und der Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen.</p> <p data-bbox="778 1749 1402 1944">(3) Das Stadtarchiv kann auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen (<i>vgl. Art 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 BayArchivG</i>) archivieren. Es gilt diese Satzung, soweit</p>

<p>nichts anderes bestimmen.</p> <p>(4) Das Stadtarchiv kann aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. Für dieses Archivgut gilt diese Satzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit <i>Eigentümerinnen und Eigentümern</i> oder besondere Festlegungen in den letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben.</p> <p>(5) Das Stadtarchiv berät die städtische Verwaltung bei der Verwaltung und Sicherung ihrer <i>elektronischen und analogen</i> Unterlagen. Im Hinblick auf die spätere Archivierung ist das Stadtarchiv bei der Einführung und Änderung technischer Systeme zur Erstellung und Speicherung digitaler Unterlagen zu beteiligen. Das Stadtarchiv kann außerdem nichtstädtische <i>Archiveigentümerinnen und Archiveigentümer</i> bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivgutes beraten und unterstützen, soweit daran ein städtisches Interesse besteht.</p>	<p>Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.</p> <p>(4) Das Stadtarchiv kann aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. Für dieses Archivgut gilt diese Satzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümern oder besondere Festlegungen in den letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben. <i>Soweit dem Betroffenen Schutzrechte gegenüber der bisher speichernden Stelle zustehen, richten sich diese nunmehr auch gegen das Stadtarchiv.</i></p> <p>(5) Das Stadtarchiv berät die städtische Verwaltung bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen. Im Hinblick auf die spätere Archivierung ist das Stadtarchiv bei der Einführung und Änderung technischer Systeme zur Erstellung und Speicherung digitaler Unterlagen zu beteiligen. Das Stadtarchiv kann außerdem nichtstädtische Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivgutes beraten und unterstützen, soweit daran ein städtisches Interesse besteht.</p>
---	--

(6) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung der Stadtgeschichte.

(6) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung der Stadtgeschichte.

*§ 4 Anbietetung und Übernahme von
Unterlagen*

*(1) Alle unter § 3 Absatz 2 dieser Satzung
genannten Stellen haben dem Stadtarchiv
die Unterlagen zur Übernahme
anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer
Aufgaben nicht mehr benötigen.
Spätestens sind die Unterlagen 30 Jahre
nach ihrer Entstehung dem Stadtarchiv
anzubieten, soweit durch
Rechtsvorschriften oder durch
Verwaltungsvorschriften nichts anderes
bestimmt ist.*

*(2) Das Stadtarchiv übernimmt die von
ihm als archivwürdig bestimmten
Unterlagen.*

*(3) Die Anbietetung von Unterlagen, die
aufgrund anderer Rechtsvorschriften
einem erhöhten Schutzbedarf unterliegen,
richtet sich nach dem Bayerischen
Archivgesetz und dem Bayerischen
Datenschutzgesetz in ihren jeweils
gültigen Fassungen.*

*(4) Die Anbietetung von Unterlagen, zu
deren Löschung oder Vernichtung die
unter § 3 Absatz 2 dieser Satzung
genannten Stellen verpflichtet sind, richtet
sich nach dem Bayerischen*

-

Datenschutzgesetz und dem Bayerischen Archivgesetz in ihren jeweils gültigen Fassungen.

(5) Die näheren Einzelheiten der Aussonderung und der Übernahme regelt eine Dienstanweisung.

Neue Fassung	Alte Fassung
<p data-bbox="164 237 515 271">§ 5 Auftragsarchivierung</p> <p data-bbox="164 338 762 1108">Das Stadtarchiv kann auch Unterlagen übernehmen, deren besondere Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind und bei denen das Verfügungsrecht den abgebenden Stellen vorbehalten bleibt (Auftragsarchivierung). Für die Unterlagen gelten die bisher für sie maßgebenden Rechtsvorschriften fort. Die Verantwortung des Stadtarchivs beschränkt sich auf die in § 6 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Maßnahmen. <i>Die Bewertung der im Rahmen der Auftragsarchivierung im Stadtarchiv vorhandenen Unterlagen durch das Stadtarchiv ist zulässig.</i></p>	<p data-bbox="794 237 1145 271">§ 4 Auftragsarchivierung</p> <p data-bbox="794 338 1394 898">Das Stadtarchiv kann auch Unterlagen übernehmen, deren besondere Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind und bei denen das Verfügungsrecht den abgebenden Stellen vorbehalten bleibt (Auftragsarchivierung). Für die Unterlagen gelten die bisher für sie maßgebenden Rechtsvorschriften fort. Die Verantwortung des Stadtarchivs beschränkt sich auf die in § 5 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Maßnahmen.</p>

Neue Fassung	Alte Fassung
<p data-bbox="164 288 659 367">§ 6 Verwaltung und Sicherung des Archivgutes</p> <p data-bbox="164 445 754 1010"><i>(1) Archivgut kann nur an Träger anderer hauptamtlich und fachlich betreuter Archive übereignet werden, wenn dies wegen der Herkunft oder des Zusammenhanges geboten oder die Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Im Übrigen ist Archivgut unveräußerlich. Eine widerrufliche Verwahrung in einem anderen hauptamtlich und fachlich betreuten öffentlichen Archiv ist zulässig, wenn ein fachlicher Grund besteht.</i></p> <p data-bbox="164 1088 762 1957"><i>(2) Das Stadtarchiv hat die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung und Benutzbarkeit des Archivgutes und seinen Schutz vor unbefugter Benutzung oder Vernichtung durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Das Stadtarchiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist befugt, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen, durch Findmittel zu erschließen sowie Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, zu vernichten. <i>Die Zugänglichmachung von Archivgut kann unter Wahrung schutzwürdiger privater</i></i></p>	<p data-bbox="794 288 1289 367">§ 5 Verwaltung und Sicherung des Archivgutes</p> <p data-bbox="794 1088 1394 1865"><i>(1) Das Stadtarchiv hat die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung und Benützbarkeit des Archivgutes und seinen Schutz vor unbefugter Benützung oder Vernichtung durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Das Stadtarchiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist befugt, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen, durch Findmittel zu erschließen sowie Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, zu vernichten.</i></p>

<p><i>und öffentlicher Belange auch durch öffentliche Zugänglichmachung geschehen.</i></p> <p><i>(3) Für die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Stadtarchiv gelten die Bestimmungen des Bayerischen Archivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.</i></p>	<p><i>(2) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Stadtarchiv ist nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.</i></p>
--	--

Neue Fassung	Alte Fassung
<p data-bbox="164 280 518 318"><i>Abschnitt III - Benutzung</i></p> <p data-bbox="164 387 464 425"><i>§ 7 Benutzungsrecht</i></p> <p data-bbox="164 443 759 1171"><i>(1) Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut steht nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung jeder Person für die Benutzung zur Verfügung. Für Archivgut, das sich auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut) gelten die Bestimmungen des Bayerischen Archivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Gleiches gilt für Archivgut, das einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz oder sonstigen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt.</i></p>	<p data-bbox="793 280 1134 318"><i>III. Abschnitt Benützung</i></p> <p data-bbox="793 387 1091 425"><i>§ 6 Benützungsrecht</i></p> <p data-bbox="793 443 1385 745"><i>(1) Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut steht nach Maßgabe dieser Satzung Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen, natürlichen und juristischen Personen für die Benützung zur Verfügung.</i></p> <p data-bbox="793 1240 1385 1386"><i>(2) Minderjährige können zur Benützung zugelassen werden. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters soll vorliegen.</i></p> <p data-bbox="793 1509 1027 1547"><i>§7 Registrierung</i></p> <p data-bbox="793 1617 1385 1865"><i>Voraussetzung für die Benützung von Archivgut ist die einmalige Registrierung und die Anlage eines Nutzerkontos in dem dafür bereitgestellten elektronischen Archivinformationssystem.</i></p>

<p>(2) Die <i>Benutzung</i> von im <i>Stadtarchiv München verwahrten</i> Archivgut ist beim <i>Stadtarchiv in Textform</i> zu beantragen.</p> <p>Bei <i>schriftlichen oder mündlichen Anfragen</i> sowie bei der <i>Anforderung von Reproduktionen</i> kann das <i>Stadtarchiv auf einen Benutzungsantrag verzichten</i>.</p> <p>Die <i>Benutzungsgenehmigung</i> erteilt das <i>Stadtarchiv</i>.</p>	<p>§ 8 Benützungsantrag</p> <p>(1) Die <i>Benützung</i> von <i>Archivgut im Lesesaal des Stadtarchivs</i> ist <i>zusätzlich zur Registrierung</i> beim <i>Stadtarchiv schriftlich</i> zu beantragen.</p> <p>(2) <i>Im Benützungsantrag</i> sind der <i>Name, der Vorname und die Anschrift des Benützers/der Benützerin, gegebenenfalls der Name und die Anschrift des Auftraggebers</i> sowie das <i>Benützungsvorhaben, der überwiegende Benützungszweck und die Art der Auswertung</i> anzugeben. <i>Ist der Benützer/die Benützerin minderjährig, hat er/sie dies anzuzeigen. Für jedes Benützungsvorhaben ist ein eigener Benützungsantrag zu stellen.</i></p> <p>(3) <i>Der Benützer/die Benützerin hat sich zur Beachtung der Archivsatzung zu verpflichten.</i></p> <p>§ 9 Benützungsgenehmigung</p> <p>(1) Die <i>Benützungsgenehmigung</i> erteilt das <i>Stadtarchiv. Sie gilt nur für das laufende und das darauffolgende Kalenderjahr, für das im</i></p>
---	--

<p><i>(3) Das Stadtarchiv erlässt eine Benutzungsordnung zur Regelung der näheren Einzelheiten der Benutzung des Stadtarchivs.</i></p>	<p><i>Benützungsantrag angegebene Benützungsvorhaben und für den angegebenen Benützungszweck. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.</i></p>
--	---

Neue Fassung	Alte Fassung
<p data-bbox="165 286 719 367"><i>§ 8 Einschränkung und Versagung der Benutzung</i></p> <p data-bbox="165 922 743 1960">(1) Die <i>Benutzungsgenehmigung</i> des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="165 1084 743 1279">a) Grund zu der Annahme besteht, dass Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde, <li data-bbox="165 1301 743 1440">b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen, <li data-bbox="165 1462 743 1547">c) Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern, <li data-bbox="165 1570 743 1655">d) Der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde, <li data-bbox="165 1677 743 1794">e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder <li data-bbox="165 1816 743 1960">f) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren <i>Eigentümerinnen oder Eigentümern</i> entgegenstehen. 	<p data-bbox="791 286 1214 322"><i>§ 9 Benützungsgenehmigung</i></p> <p data-bbox="791 389 1374 848">(1) Die <i>Benützungsgenehmigung</i> erteilt das Stadtarchiv. Sie gilt nur für das laufende und das darauffolgende Kalenderjahr, für das im <i>Benützungsantrag</i> angegebene <i>Benützungsvorhaben</i> und für den angegebenen <i>Benützungszweck</i>. Sie kann mit <i>Nebenbestimmungen</i> versehen werden.</p> <p data-bbox="791 922 1366 1917">2) Die <i>Benützungsgenehmigung</i> des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="791 1084 1366 1279">a) Grund zu der Annahme besteht, dass Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde, <li data-bbox="791 1301 1366 1440">b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen, <li data-bbox="791 1462 1366 1547">c) Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern, <li data-bbox="791 1570 1366 1655">d) Der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde, <li data-bbox="791 1677 1366 1794">e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder <li data-bbox="791 1816 1366 1917">f) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren <i>Eigentümern</i> entgegenstehen.

<p>(2) Die <i>Benutzungsgenehmigung</i> des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn</p> <p>a) die Interessen der Stadt verletzt werden könnten,</p> <p>b) die Antragstellerin oder der Antragsteller gegen diese Satzung, die Gebührensatzung oder die Benutzungsordnung verstößt oder <i>ihr</i> oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht eingehalten hat,</p> <p>c) das Archivgut zu amtlichen Zwecken, im Rahmen von Erschließungsarbeiten oder wegen einer gleichzeitigen anderweitigen <i>Benutzung</i> benötigt wird,</p> <p>d) der <i>Benutzungszweck</i> anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.</p>	<p>(3) Die <i>Benützungsgenehmigung</i> des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn</p> <p>a) die Interessen der Stadt verletzt werden könnten,</p> <p>b) der Antragsteller/die Antragstellerin gegen die Archivsatzungen verstoßen oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht eingehalten hat,</p> <p>c) das Archivgut zu amtlichen Zwecken, im Rahmen von Erschließungsarbeiten oder wegen einer gleichzeitigen anderweitigen <i>Benützung</i> benötigt wird oder</p> <p>d) der <i>Benützungszweck</i> anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.</p> <p><i>Mit Rücksicht auf den Dienstbetrieb und andere Benützer/Benützerinnen kann die Bestellung und Vorlage von Archivstücken je Benützer/Benützerin und je Benützungstag beschränkt werden.</i></p>
<p>(3) Die <i>Benutzungsgenehmigung</i> kann widerrufen oder zurückgenommen</p>	<p>(4) Die <i>Benützungsgenehmigung</i> kann widerrufen oder zurückgenommen</p>

<p>werden, insbesondere wenn</p> <p>a) Angaben im <i>Benutzungsantrag</i> nicht oder nicht mehr zutreffen,</p> <p>b) nachträgliche Gründe bekannt werden, die zur Versagung <i>bzw. Beschränkung</i> der Benutzung geführt hätten,</p> <p>c) <i>die Benutzerin oder der Benutzer</i> gegen die <i>Archivsatzung, die Gebührensatzung oder die Benutzungsordnung</i> verstößt oder <i>ihr oder ihm</i> erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält oder</p> <p>d) <i>die Benutzerin oder der Benutzer</i> Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.</p> <p>(4) Die <i>Benutzung</i> kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke beschränkt werden.</p> <p>(5) Im Fall einer Entscheidung aufgrund</p>	<p>werden, insbesondere wenn</p> <p>a) Angaben im <i>Benutzungsantrag</i> nicht oder nicht mehr zutreffen,</p> <p>b) nachträgliche Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,</p> <p>c) der Benutzer/die Benutzerin gegen die <i>Archivsatzung</i> verstößt oder ihm / ihr erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält oder</p> <p>d) der Benutzer/die Benutzerin Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.</p> <p>Die <i>Benutzung</i> kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke, <i>wie quantifizierende medizinische Forschung oder statistische Auswertung</i>, beschränkt werden.</p> <p><i>Als Auflagen kommen insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei einer Veröffentlichung und zur Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter sowie das Verbot der Weitergabe von Abschriften an Dritte in Betracht.</i></p> <p>(6) Im Fall einer Entscheidung aufgrund Abs. 2 Buchstaben a <i>und c</i> sowie Abs. 3</p>
--	---

<p><i>Abs. 1 Buchstabe a, Abs. 2 Buchstabe a sowie Abs. 3 Buchstabe b in Verbindung mit Abs. 1 Buchstabe a oder Abs. 2 Buchstabe a holt das Stadtarchiv vorher die Zustimmung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters ein.</i></p>	<p>Buchstabe a holt das Stadtarchiv vorher die Zustimmung des Oberbürgermeisters ein.</p> <p><i>(7) Wird die Benützung von Unterlagen nach Art. 11 Abs. 4 Satz 2 BayArchivG beantragt, so hat der Benützer/die Benützerin die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benützung dem Vorteil des Betroffenen zu dienen bestimmt ist.</i></p> <p><i>(8) Auf Art. 37 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz wird hingewiesen, wonach ein mündlicher Verwaltungsakt schriftlich zu bestätigen ist, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt.</i></p>
--	---

Neue Fassung	Alte Fassung
-	<p><i>§ 10 Benützung im Stadtarchiv</i></p> <p><i>(1) Die Benützung im Stadtarchiv erfolgt durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut und Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen des Stadtarchivs. Dieses kann die Benützung auch durch Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen, durch Abgabe von Reproduktionen oder durch Versendung von Archivgut ermöglichen.</i></p> <p><i>(2) Mündliche oder schriftliche Auskünfte können sich auf Hinweise auf einschlägiges Archivgut beschränken.</i></p> <p><i>(3) Das Archivgut, die Reproduktionen, die Findmittel und die sonstige Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Eine Änderung des Ordnungszustandes, die Entfernung von Bestandteilen und die Anbringung oder Tilgung von Vermerken sind unzulässig. Bei der Vorlage wertvoller Archivalien kann dem Benutzer/der Benutzerin die Verwendung von Bleistift vorgeschrieben werden.</i></p> <p><i>(4) Das eigenmächtige Entfernen von Archivgut aus den für die Benutzung vorgesehenen Räumen ist untersagt. Das Stadtarchiv ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.</i></p> <p><i>(5) Die Verwendung von technischen Geräten bei der Benützung, wie Kamera, Schreibmaschine, Diktiergerät, Computer oder beleuchtete Lupe bedarf besonderer Genehmigung. Diese kann nur erteilt werden, wenn durch die Verwendung der Geräte weder Archivgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Benützung gestört wird. Zum Schutz des Archivgutes ist es untersagt, in den für die Benützung vorgesehenen Räumen zu rauchen, zu essen und zu trinken. Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in die Benützerräume nicht mitgenommen werden.</i></p>

Neue Fassung	Alte Fassung
<p>§ 9 Schutzfristen</p> <p>(1) Soweit durch Rechtsvorschriften oder nach Maßgabe des Absatzes 2 nichts anderes bestimmt ist, <i>ist die Benutzung des Archivguts mit Ablauf des 30. Jahres nach seiner endgültigen Entstehung zulässig. Diese Schutzfrist gilt nicht für Archivgut, das bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war. Für Archivgut, das sich auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut) gelten die Schutzfristen des Bayerischen Archivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Gleiches gilt für Archivgut, das einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz oder sonstigen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt.</i></p> <p>(2) <i>Das Stadtarchiv kann im einzelnen</i></p>	<p>§ 11 Schutzfristen</p> <p>(1) Soweit durch Rechtsvorschriften oder nach Maßgabe des Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, <i>bleibt Archivgut, mit Ausnahme bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmter Unterlagen, für die Dauer von 30 Jahren seit seiner Entstehung von der Benützung ausgeschlossen. Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf erst nach zehn Jahren nach dem Tod des Betroffenen benützt werden. Ist der Todestag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf frühestens 60 Jahre nach seiner Entstehung benützt werden. Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung im Sinne der §§ 8, 10 und 11 des Bundesarchivgesetzes unterliegt, gelten die Schutzfristen des § 5 des Bundesarchivgesetzes. Die Schutzfristen gelten nicht für Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Satz 2.</i></p> <p>(2) <i>Mit Zustimmung des</i></p>

<p>Benutzungsfall oder für bestimmte Archivgutgruppen die Schutzfristen verkürzen, wenn durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen.</p>	<p><i>Oberbürgermeisters</i> können die Schutzfristen vom Stadtarchiv im einzelnen <i>Benützungsfall</i> oder für bestimmte Archivgutgruppen verkürzt werden, wenn durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen.</p>
<p>Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn <i>die betroffene Person</i> eingewilligt hat oder wenn die <i>Benutzung</i> zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. Die Schutzfristen können vom Stadtarchiv um höchstens 30 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.</p>	<p>Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn <i>der Betroffene</i> eingewilligt hat oder wenn die <i>Benützung</i> zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. Die Schutzfristen können vom Stadtarchiv <i>mit Zustimmung des Oberbürgermeisters</i> um höchstens 30 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.</p>
<p>(3) Der Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen ist <i>von der Benutzerin oder vom Benutzer</i> schriftlich <i>beim</i> Stadtarchiv zu stellen. Bei personenbezogenem Archivgut nach Abs. 2 Satz 2 hat die <i>Benutzerin oder der Benutzer</i> die</p>	<p>(4) Der Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen ist vom <i>Benützer</i> schriftlich <i>bei dem</i> Stadtarchiv zu stellen. Bei personenbezogenem Archivgut nach Abs. 2 Satz 2 hat der <i>Benützer/die Benutzerin</i> die Einwilligung des Betroffenen</p>

<p>Einwilligung <i>der betroffenen Person</i> beizubringen oder nachzuweisen, dass die <i>Benutzung</i> zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder <i>einer oder</i> eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist.</p> <p>(4) Für die <i>Benutzung</i> von Archivgut innerhalb der Schutzfristen der Abs. 1 und 2 durch Stellen, bei denen es <i>angefallen</i> ist oder die es abgegeben haben, <i>gelten die Bestimmungen des Bayerischen Archivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.</i></p>	<p>beizubringen oder nachzuweisen, dass die <i>Benützung</i> zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist.</p> <p>(3) <i>Die Benützung von Archivgut durch Stellen, bei denen es erwachsen ist oder die es abgegeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen der Abs. 1 und 2 zulässig. Diese Schutzfristen gelten jedoch, wenn das Archivgut hätte gesperrt werden müssen.</i></p> <p>(5) <i>Unterlagen nach Art. 11 Abs. 4 Satz 2 BayArchivG dürfen bis 60 Jahre nach ihrer Entstehung nur benützt werden, wenn die Benützung dem Vorteil des Betroffenen zu dienen bestimmt ist oder der Betroffene eingewilligt hat.</i></p>
---	---

Neue Fassung	Alte Fassung
<p data-bbox="164 280 654 318"><i>§ 10 Rechte betroffener Personen</i></p> <p data-bbox="164 387 762 586"><i>Die Rechte betroffener Personen richten sich nach dem Bayerischen Archivgesetz und dem Bayerischen Datenschutzgesetz in ihren jeweils gültigen Fassungen.</i></p>	

Neue Fassung	Alte Fassung
<p data-bbox="165 286 464 322">§ 11 Reproduktionen</p> <p data-bbox="165 389 735 584">(1) Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 <i>dieser Satzung sowie der Benutzungsordnung</i> erfolgen.</p> <p data-bbox="165 658 708 797">(2) Reproduktionen <i>können</i> durch das Stadtarchiv oder eine von diesem beauftragte Stelle hergestellt <i>werden</i>.</p> <p data-bbox="165 873 756 1760">(3) Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen <i>von Archivgut, das schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter berührt</i>, ist nur mit vorheriger Zustimmung des Stadtarchivs zulässig. <i>Bestehende Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- oder Lizenzrechten werden durch die Genehmigung oder die Bezahlung der Gebühr gemäß Kommunalem Kostenverzeichnis der Kostensatzung der Landeshauptstadt München nicht abgelöst, sondern sind gesondert abzugelten. Wer gegen die Bestimmung des § 11 Abs. 3 Satz 1 verstößt, kann mit einer Geldbuße von 100 Euro belegt werden.</i></p> <p data-bbox="165 1834 756 1968">(4) <i>Über das Reproduktionsverfahren, die Zielformate, die zu verwendenden Datenträger und den Versendungsweg</i></p>	<p data-bbox="791 286 1090 322">§ 12 Reproduktionen</p> <p data-bbox="791 389 1361 528">(1) Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur nach Maßgabe der §§ 6 bis 9 <i>und 11</i> erfolgen.</p> <p data-bbox="791 658 1286 797">Reproduktionen <i>werden</i> durch das Stadtarchiv oder eine von diesem beauftragte Stelle hergestellt.</p> <p data-bbox="791 873 1382 1066">(2) Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Stadtarchivs zulässig.</p>

<p><i>entscheidet das Stadtarchiv. Es besteht kein Anspruch auf Reproduktionen.</i></p>	
<p>(5) Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen sind das Stadtarchiv und die dort verwendete Archivsignatur anzugeben.</p>	<p>(3) Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen sind das Stadtarchiv und die dort verwendete Archivsignatur anzugeben.</p>

Neue Fassung	Alte Fassung
-	<p><i>§ 13 Versendung von Archivgut</i></p> <p><i>(1) Auf die Versendung von Archivgut zur Benützung außerhalb des Stadtarchivs besteht kein Anspruch. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecken benötigt wird. Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.</i></p> <p><i>(2) Archivgut kann zu nichtamtlichen Zwecken nur an hauptamtlich verwaltete Archive versandt werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Benützerräumen unter Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzusenden.</i></p> <p><i>(3) Eine Versendung von Archivgut für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.</i></p>

Neue und alte Fassung

§ 12 Belegexemplar

Von jeder Veröffentlichung, die zu einem erheblichen Teil unter Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs angefertigt worden ist, ist diesem ein Exemplar kostenlos zu überlassen. Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Reproduktionen. Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.

Neue Fassung	Alte Fassung
<p data-bbox="164 230 384 264">§ 13 Gebühren</p> <p data-bbox="164 338 759 689"><i>Für die Benutzung des Stadtarchivs erhebt die Landeshauptstadt München Benutzungsgebühren nach der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs der Landeshauptstadt München (Stadtarchiv-Gebührensatzung).</i></p>	<p data-bbox="790 230 804 264">-</p>

Alte und neue Fassung

§ 14 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benützung des Stadtarchivs der Landeshauptstadt München vom 04.08.1993 (MüABI. S. 265), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.01.2015 (MüABI. S. 33), außer Kraft.
